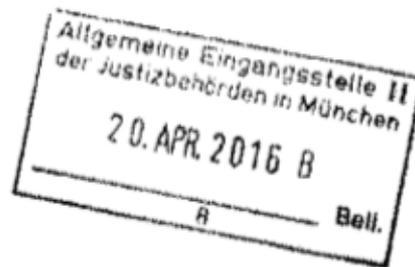


Amtsgericht München  
- Mietgericht -

80335 München



20. April 2016/a  
unser Zeichen: 28718

S. [REDACTED]

In Sachen  
./.

**421 C 31421/12**

1. Stein
2. Bauer

tragen wir für die Klägerin noch folgendes vor:

1. Die Kläger ist damit einverstanden, dass die im Gutachten Prof. Dr. Stetter festgestellten Werte für den weiteren Rechtsstreit zugrunde gelegt werden, ebenso wie die vom Landgericht München I gewährte Minderungsquote von 15 %.

Mit den Hinweisen des Gerichts im Beschluss vom 30.03.2016 ist die Klägerin einverstanden.

2. Die Klägerin ist auch vergleichsbereit.

Es muss allerdings berücksichtigt werden, dass die Beklagten mit geradezu unglaublicher Beharrlichkeit die Klägerin dazu gezwungen haben, jahrelang einen ausufernden Prozess zu führen, den man mit etwas gutem Willen schon vor Jahren hätte beenden können. Nicht zuletzt im Hinblick darauf will die Klägerin den Beklagten zwar entgegenkommen, nicht aber auf alle rechtskräftig festgestellten Forderungen komplett verzichten.

Namens der Klägerin schlagen wir folgenden **Vergleich** vor:

- a) Die Parteien sind sich darüber einig, dass keine gegenseitigen Forderungen mehr aus dem zwischen ihnen ehemals bestehenden Mietverhältnis über die

- 2 -

aufgrund des Mietvertrages vom 31.07.2002 gemietete Doppelhaushälfte in der Stilfserjochstraße 31, 81547 München bestehen, soweit es sich nicht um rechtskräftig titulierte Forderungen der Klägerin handelt. Diese bleiben bestehen und werden durch diesen Vergleich nicht berührt. Im übrigen ist der noch anhängige Rechtsstreit erledigt.

- b) Die Beklagten verpflichten sich als Gesamtschuldner auf die titulierten Forderungen der Klägerin monatliche Raten in Höhe von € 500,-- zu zahlen, fällig jeweils am 1. eines jeden Monats, erstmals an dem Monatsersten, der auf den Abschluss des Vergleichs folgt. Sollten die Beklagten insgesamt 40 Monatsraten á € 500,-- an die Klägerin bezahlt haben, verzichtet diese auf den Rest ihre titulierten Forderungen.
- c) Sollten die Beklagten mit einer Rate ganz oder teilweise länger als eine Woche in Rückstand geraten, wird der ganze dann noch offene Restbetrag der titulierten Forderungen zur sofortigen Zahlung fällig.
- d) Die Beklagten tragen die Kosten des Rechtsstreits. Die Kosten des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

Wir sind der Auffassung, dass dieser Vergleichsvorschlag der Klägerin ein nicht unerhebliches Entgegenkommen darstellt, insbesondere vor dem Hintergrund der Hinweise des Gerichts im Beschluss vom 30.03.2016.

gez. [REDACTED]

Rechtsanwalt

Abschrift [REDACTED]